Feststellung gemäß § 5 UVPG (MKW-Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Großefehn) GAA Emden v. 28.11.2019 – G2.157.10/99/EMD19-067-01

Die MKW-Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Hoheberger Weg 36 in 26603 Aurich hat mit Schreiben vom 13.09.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung ihrer Grünabfallkompostierungsanlage am Standort 26629 Großefehn, Holtmeedeweg 6, Gemarkung Aurich-Oldendorf, Flur 3, Flurstück 60/1 beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Durchführung der folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzleistung der Grünabfallkompostierungsanlage von 6.500 t/a auf 18.000 t/a.
- Erhöhung der Lagerkapazität an nicht gefährlichen Abfällen von 3.060 t auf 5.750 t
- Erhöhung der Durchsatzleistung für das Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen von 27 t/d auf 510 t/d.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 i.V.m. Nummer 8.4.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da verschiedene der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- Im Südwesten vom Standort liegt die Natura 2000-Flächen des FFH-Gebietes Nr. 2511-331 "Fehntjer Tief und Umgebung".
- Ca. 150 m westsüdwestlich des Standortes liegen mit deckungsgleichen Flächen die naturschutzrechtlich geschützte Feuchtwiesenlandschaft der Flumm-Niederung. Es handelt sich dabei um Bereiche der Natura 2000-Flächen des FFH-Gebietes Nr. 2511-331 "Fehntjer Tief und Umgebung" und des europ. Vogelschutzgebietes (SPA) Nr. 2611-401 "Fehntjer Tief" sowie um den Ostbereich des Naturschutzgebietes "Flumm-Niederung" (NSG WE 224).
- Im Umland sind gemäß landesweiter Biotopkartierung 3 Biotopflächen ausgewiesen. Es handelt sich um folgende gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG):
 - Nr. 2510025: Ca. 800 m nordöstlich des Standorts gelegene boden-saure Birken- und Stieleichen-Birkenwaldflächen mit einem kleinen nährstoffreichen Stillgewässer.
 - Nr. 2710022: Ca. 150 m westsüdwestlich des Standorts gelegene Flächen des NSG Flumm-Niederung (s.o.), i.W. Feuchtgrünland und Niedermoor-Sumpfflächen.
 - Nr. 2510045: Ca. 800 m nördlich, am Rande der Flumm-Niederung gelegenes Wallheckengebiet in der flachwelligen Geest. Ein weiteres, ähnliches Wallheckengebiet (Nr. 2510042) liegt weiter östlich, außerhalb des 1 km-Radius.

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieser Gebiete ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben aufgrund der zu erwartenden Emissionssituation hinsichtlich Anlagengeräusche, Staub und Gerüche keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen hat.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.